

Faunistische Bestandserfassung (Reptilien)
und Artenschutzrechtliche Verträglichkeit (saP)

Neubau „Giersteinhütte“
in Forbach-Bermersbach

Landkreis Rastatt



Oktober 2023

Auftraggeber:

Brauerei C. Franz GmbH
Raentaler Straße 4
76437 Rastatt

Auftragnehmer:

Anja und Jochen Lehmann
Schoferstraße 7a
77830 Bühlertal
Tel.: 0162-5463004
e-mail: lehmann.jochen@posteo.de

Inhaltsverzeichnis

1. AUFGABENSTELLUNG	3
2. FAUNISTISCHE BESTANDSERFASSUNG	4
2.1. Reptilien (Zauneidechse).....	4
3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT	5
3.1. Auswirkungen auf geschützte Arten	8
3.2. Massnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands betroffener Arten	8
4. ZUSAMMENFASSUNG	8
5. LITERATUR.....	9

1. AUFGABENSTELLUNG

Südwestlich von Bernersbach ist die Errichtung der Giersteinhütte geplant. Dabei handelt es sich um eine bewirtete Blockhütte mit den Grundmaßen von ca. 14 x 20 m. Die Hütte soll unterkellert werden. Im Zuge einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung konnte das Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurde das Vorkommen der Art überprüft und das Vorhaben artenschutzrechtlich beurteilt. Die untersuchte Fläche ist in Abb. 1 dargestellt.

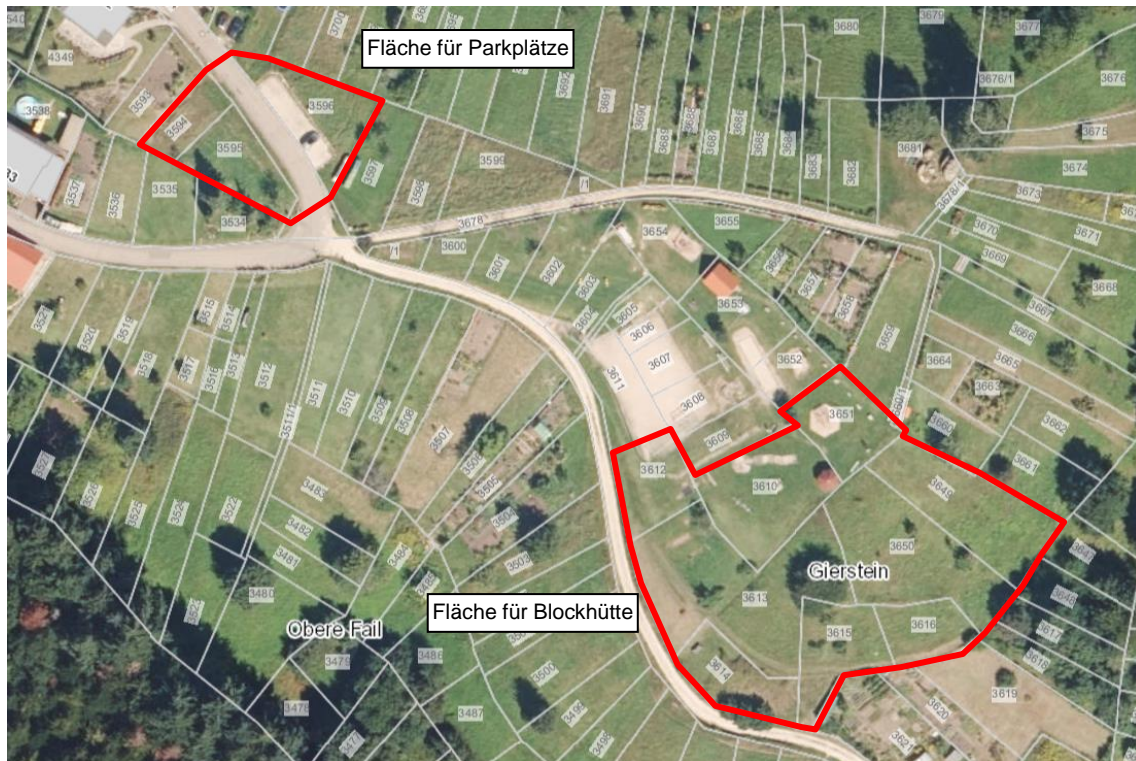


Abb. 1: Lage der untersuchten Flächen am Gierstein (rot umrandet) (Quelle: Kartendienst der LUBW).

Zur Erfassung der Reptilien (Zauneidechse) erfolgten vier Begehungen während geeigneter Aktivitätszeiten der Art. Das Datum der Begehung und die Bedingungen der jeweiligen Begehung sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Tab. 1: Metadaten der Bestandserfassung (Witterung gemäß GRAMER & WIRSING 2022)

Datum	Uhrzeit	Temp.	Bewölkung	Wind	Witterung	Bemerkung
03.05.2023	10:30-11:45	15-19°C	0/8-2/8	0-1 bft	WT 2	
25.05.2023	9:30-10:30	12-14°C	0/8-1/8	1-3 bft	WT 1	
07.06.2023	8:00-9:00	15-18°C	0/8-2/8	1-3 bft	WT 1	
21.08.2023	9:00-10:00	19-21°C	0/8-1/8	1-2 bft	WT 3	

Erläuterungen:

Windstärke (von - bis):

0 bft – Windstille, 1 bft – leiser Zug, 2 bft – leiser Wind, 3 bft – schwacher Wind, 4 bft – mäßiger Wind, 5 bft – frischer Wind, 6 bft – starker Wind, 7 bft – steifer Wind, 8 bft – stürmischer Wind, 9 bft – Sturm

Witterung:

WT 0 – keine Niederschläge letzte 30 Tage, WT 1 – keine Niederschläge letzte 7 Tage, WT 2 – keine Niederschläge letzte 24 h, WT 3 – trocken mit schwachen Niederschlägen letzte 24 h, WT 4 – trocken mit starken Niederschlägen letzte 24 h, WT 5 – durchwachsen mit einzelnen Schauern, WT 6 – regnerisch mit schwachen Niederschlägen, WT 7 – regnerisch mit starken Niederschlägen, WT 8 – regnerisch nach langer Trockenheit, WT 9 – regnerisch mit Niederschlägen seit Tagen

2. FAUNISTISCHE BESTANDSERFASSUNG

2.1. Reptilien (Zauneidechse)

Methodik

Zur Erfassung der Reptilien (Zauneidechse) wurden vier Begehungen durchgeführt (Termine s. Tabelle 1). Als bewährte Methode wurde dabei das langsame Abgehen der Bestandsränder und insbesondere der Saumstrukturen angewandt. Die Erfassung der Tiere erfolgte hierbei per Sicht unter Berücksichtigung jahres- und tageszeitlicher Hauptaktivitätsphasen sowie des artspezifischen Verhaltens. Besonderes Augenmerk wurde bei den Begehungen auf wichtige Lebensraumelemente wie beispielsweise Sonnenplätze gelegt sowie Tagesversteckmöglichkeiten (Steine, Holzteile, usw.) abgesucht. Für die Sichtbeobachtungen wurde ein Fernglas zur Hilfe genommen und potenzielle Aufenthaltsorte wie Sonnenplätze, Schlupflöcher usw. intensiv abgesucht. Alle Begehungen fanden nur bei günstigen Witterungsbedingungen statt (während windstillen und strahlungsreicher, nicht zu heißer Tage), bevorzugt in den Vormittagsstunden. Die erfassten Tiere wurden protokolliert und in Tageskarten festgehalten.

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten Reptilien trotz vorhandener, grundsätzlich geeigneter Habitate nicht nachgewiesen werden. Eventuell ist der Prädationsdruck von aus der Siedlung herumstreifender Katzen zu hoch.

3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) m.W.v. 29.07.2022 geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

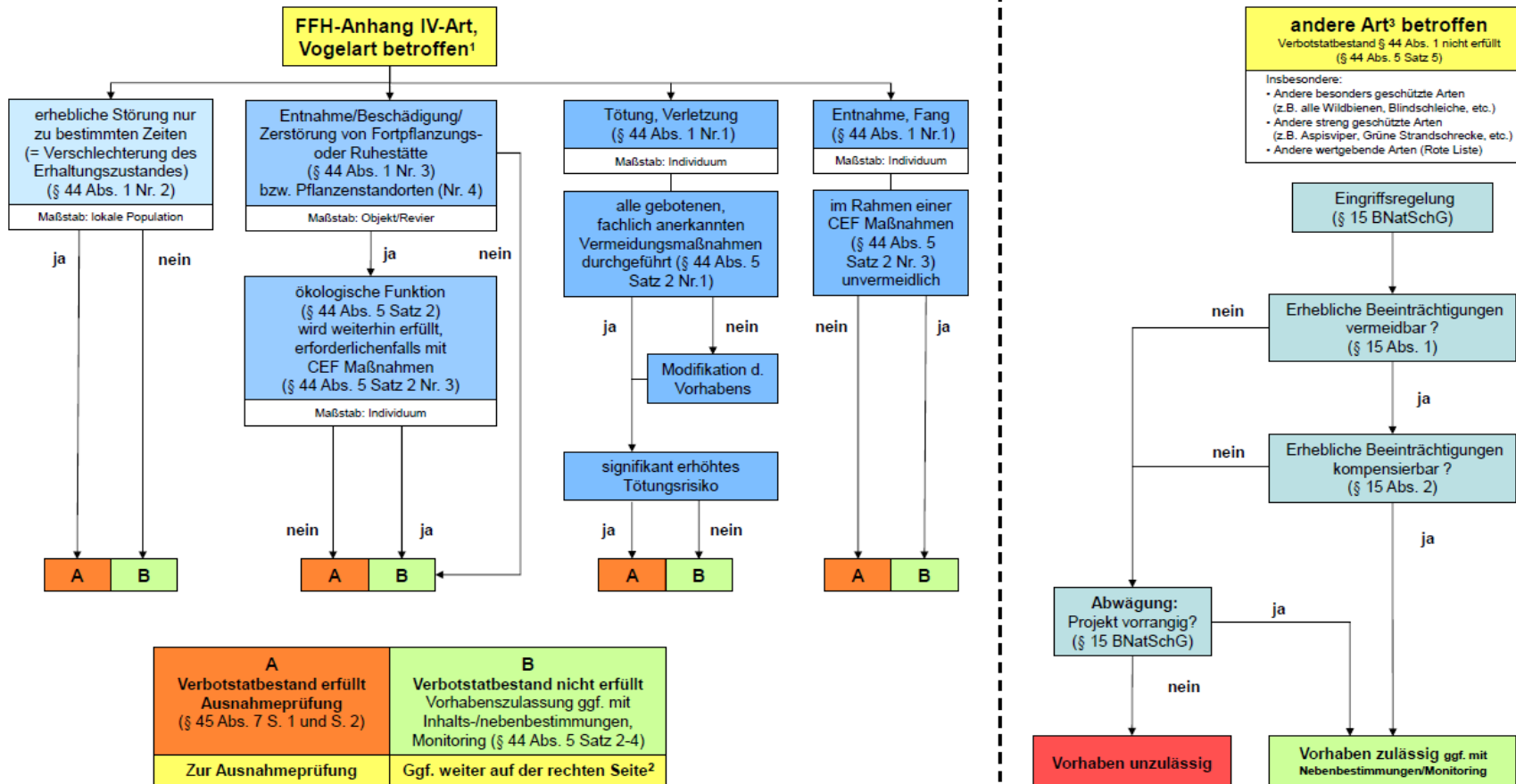
„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 2: Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 BNatSchG (aus KRATSCH, MATTHÄUS & FROSCH 2018)

3.1. Auswirkungen auf geschützte Arten

Da die Zauneidechse sowie andere planungsrelevante Arten nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, sind keine negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

3.2. Massnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands betroffener Arten

Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten wurden hinsichtlich potenzieller Vorkommen im Bereich des Vorhabens abgeprüft. Eine Begehung am 05. April 2023 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab Hinweise auf relevante Vorkommen der Zauneidechse.

Im Rahmen einer Überprüfung konnten weder die Zauneidechse noch andere planungsrelevanten Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt werden.

Bei Umsetzung des Vorhabens werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 3 ausgelöst.

5. LITERATUR

GRAMER, T. & WIRSING, T. (2022): FaunaMAppEr - Faunistische Erfassungs-App - Dokumentation / Version 2.10.90 "Isabellwürger." Available at: www.faunamapper.de/app/dokumentation [Accessed July 28, 2022].

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Internet: <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/101436/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=101436&MODE=META-DATA&highlight=ablaufschema>

LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Erschienen in: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77. Hrsg.: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007). Die Reptilien und Amphibien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer, Stuttgart.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) in der konsolidierten Fassung vom 1. Juli 2013

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart, 78 Seiten.

Fotoanhang



Bild 1: Von Zauneidechsen gerne genutzte Habitate mit Versteck- und Sonnenplätzen sind Holzlager.



Bild 2: Kleinere Ablagerungen von Reisig und Mahdgut stellen Lebensräume für die Zauneidechse dar.